BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

A3

Antrag

AntragsstellerIn: Anne Schierenbeck

Gegenstand: **Wahlrecht ändern – Nur quotierte Listen zur Wahl zulassen**

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung fordert den Senat, den Magistrat, die Bürgerschafts- und die Stadtverordnetenfraktion auf, Initiativen zu ergreifen, um das Wahlrecht für die Bremische Bürgerschaft, die Stadtverordnetenversammlung und die Beiräte mit dem Ziel zu ändern, dass grundsätzlich nur noch Listen zur Wahl zugelassen werden, auf denen mindestens jeder zweite Listenplatz von einer Frau besetzt wird.

Begründung

Seit der Änderung des Bremischen Wahlrechts werden nicht mehr feste Listen gewählt, sondern es besteht die Möglichkeit bis zu fünf Personenstimmen zu vergeben. Die erste Anwendung des neuen Bremer Wahlrechts bei der Bürgerschaftswahl 2011 hat aus frauenpolitischer Sicht eine zwiespältige Bilanz hinterlassen. Einerseits konnte der im Bundesvergleich hohe Frauenanteil (41,0 % der Abgeordneten) gehalten werden. Dies war zum Zeitpunkt der Konstituierung der Bürgerschaft der höchste Frauenanteil in allen 16 Landtagen. Die Änderung des Wahlrechts hat bei der letzten Wahl jedoch auch dazu geführt, dass weniger Frauen in die Parlamente einrücken konnten als das von der Listenaufstellung her zu erwarten gewesen wäre. Es rückten in der Tendenz die Männer im Vergleich zu der ursprünglichen Listenaufstellung auf, während mehr Frauen einen schlechteren Platz erzielten als bei der Listenaufstellung. Damit wird das Erreichen des Ziels der Gleichstellung der Frauen in den Parlamenten des Landes Bremens durch die Änderung des Wahlrechts erschwert.
Gleichzeitig bietet das neue Wahlrecht aber auch die Möglichkeit, eine verbindliche Frauenquote endlich auf den Listen *aller* Parteien zu verwirklichen - nicht nur auf grünen Wahlvorschlägen. Denn während eine verpflichtende Geschlechterquote bei *starren* Listen – wie im alten Bremer Wahlrecht – insbesondere wegen der damit verbundenen Einschränkung der Wahlfreiheit vielfach für verfassungswidrig gehalten wird, haben bei *veränderbaren* Listen – wie sie das neue Bremer Wahlrecht vorsieht – die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, von der (quotierten) Listenreihenfolge auf dem Stimmzettel abzuweichen. Vor dem Hintergrund des staatlichen Gebots zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wäre eine verpflichtende Frauenquote somit im geltenden Bremer Wahlrecht nach

unserer Überzeugung verfassungsrechtlich zulässig.
In Zukunft sollen daher nur noch solche Listen zur Wahl zugelassen werden, auf denen mindestens jeder 2. Listenplatz von einer Frau besetzt wird.
Untersuchungen belegen, dass durch solche quotierten Listen (Bsp. Parité-Gesetz bei den französischen Kommunalwahlen), eine zahlenmäßige Gleichstellung in den Parlamenten am schnellsten erreicht wird. Unverbindliche Soll-Regelungen, wie sie jüngst in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingeführt wurden, halten wir dagegen für nicht zielführend.

Doris Hoch, Wilko Zicht, Anne Schierenbeck, Irmgard Lindenthal, Margret Nitsche, Angelika Saupe, , Thomas Gelzhäuser, Kirsten Kappert-Gonther, Frank Willmann, Linda Neddermann, Silvia Schön